

Der 31.12. naht: Achtung, Verjährung!

Verjährung ist ein stets wiederkehrendes Thema. Spätestens zum Jahresende geht es um die die Frage, wann ein Anspruch aus einer Forderung verjährt und wie die Verjährung noch vermieden werden kann. Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 können in der Regel Forderungen verjähren, die aus dem Jahr 2016 stammen. Daher sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende prüfen, wann Ihre unbezahlten Forderungen entstanden sind. Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Verjährung finden Sie im aktuellen atriga**Ratgeber**.

Wann verjähren Ansprüche aus 2016 regelmäßig?

Die sogenannte Regelverjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger von den begründenden Umständen des Anspruchs erfährt (vgl. § 199 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Sie beginnt auch, wenn der Gläubiger diese Umstände aus grober Fahrlässigkeit nicht erfährt. Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, wird gesetzlich als ein solcher Anspruch definiert, welcher der Verjährung unterliegt. Eine (Zahlungs-) Forderung eines Gläubigers gegen einen zahlungssäumigen Kunden (gesetzlich als „Schuldner“ bezeichnet) stellt einen solchen Anspruch dar.

Ansprüche aus dem Jahr 2016, deren Verjährungsfrist mit Ende des Jahres 2016 zu laufen begonnen hat, verjähren demzufolge mit Ablauf des 31.12.2019, 24:00 Uhr, d. h. sie sind ab dem 01.01.2020, 00:00 Uhr verjährt.

Erlischt der Anspruch mit dem Eintritt der Verjährung?

Die Verjährung bedeutet aber gerade nicht, dass ein Anspruch (z. B. aus einem Kauf- oder Werkvertrag) erlischt, sondern lediglich, dass die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist (Verjährungsfrist) verweigert werden kann. Denn mit dem Ablauf der Verjährungsfrist besteht der Anspruch zwar noch weiter; aber der Schuldner erlangt nach § 214 Abs. 1 BGB ein sogenanntes Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Gläubiger. Erst wenn er hiervon Gebrauch macht, indem er sich aktiv auf die Verjährung beruft, erlischt der Anspruch des Gläubigers. Man spricht von der „Einrede der Verjährung“.

Dürfen bereits verjährte Ansprüche trotzdem geltend gemacht werden?

Solange die Einrede der Verjährung noch nicht erhoben ist, kann ein Forderungsanspruch weiterhin geltend gemacht werden. Das gilt auch für die Geltendmachung durch einen Inkassodienstleister. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 22.03.2018 zu Aktenzeichen I ZR 25/17), dass auch die Geltendmachung von bereits verjährten Forderungen unproblematisch ist, denn die Verjährungseinrede sei vom Schuldner zu erheben und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen:

„Der Versuch der Beitreibung einer bestrittenen oder möglicherweise verjährten Forderung ist jedoch für sich genommen wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Zivilprozessordnung ermöglicht es einem Gläubiger, in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Frage klären zu lassen, ob die von ihm geltend gemachte Forderung besteht und ihr keine durchgreifenden Einwendungen entgegenstehen. Da es zudem im Belieben des Schuldners einer verjährten Forderung steht, sich im Falle einer Inanspruchnahme auf die Einrede der Verjährung zu berufen oder die verjährte Forderung zu begleichen, hindert § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG einen Gläubiger oder ein von ihm eingeschaltetes Inkassounternehmen nicht daran, den Schuldner aufzufordern, zur Vermeidung einer gerichtlichen Inanspruchnahme eine solche Forderung zu begleichen.“

Insbesondere für Inkassodienstleister erfreulich: Der BGH stellte im zitierten Urteil ebenfalls fest, dass das

„Schreiben eines Inkasso-Unternehmens, das eine Zahlungsaufforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte und anschließender Vollstreckungsmaßnahmen enthält und nicht verschleiert, dass der Schuldner in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann, den beanspruchten Geldbetrag nicht zu schulden, (...) keine wettbewerbswidrige aggressive geschäftliche Handlung“

darstellt.

Gibt es auch von der Regelverjährung von drei Jahren abweichende Verjährungsfristen?

Hier gilt der Grundsatz „Keine Regel ohne Ausnahme“: Die Verjährungsfrist von drei Jahren gilt nicht für alle Ansprüche. Der Zeitpunkt, an dem eine Verjährung eintritt, kann aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen davon abweichen. Durch einen Vertrag kann die Verjährung grundsätzlich verkürzt oder verlängert werden. Sie darf jedoch 30 Jahre nicht überschreiten (vgl. § 202 Abs. 2 BGB).

Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren für alle Ansprüche des täglichen Lebens. Darin enthalten sind auch Gerichtskosten und Anwaltsgebühren – wenn es keinen Kostenfestsetzungsbeschluss für sie gibt – sowie Zinsansprüche. Abweichende gesetzliche Verjährungsfristen gibt es z. B. bei den folgenden Ansprüchen:

- 30 Jahre**
 - Rechtskräftig festgesetzte Ansprüche (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse)
 - Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten
- 10 Jahre**
 - Ansprüche bezüglich Rechten an Grundstücken (Übertragung des Grundstückeigentums)
- 5 Jahre**
 - Mängelansprüche bei Bauwerken und eingebauten Sachen
- 1 Jahr**
 - Fracht- und Speditionskosten (abweichender Verjährungsbeginn gemäß § 439 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB): „Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. (...)“)
- 6 Monate**
 - Ersatzansprüche des Vermieters (Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache)

Was ist unter der Hemmung und dem Neubeginn der Verjährung zu verstehen?

Die Verjährung eines Anspruchs tritt nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt. Die Verjährungshemmung bedeutet, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Nach der Hemmung läuft sie jedoch weiter. Einige Auslöser einer Hemmung sind:

- Schwebende (ernsthafte) Verhandlungen über den Anspruch: Durch das Eintreten der Hemmung müssen hier nicht sofort gerichtliche Schritte zur Abwendung der Verjährung eingeleitet werden. Verweigert eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen, läuft die Verjährungsfrist weiter.
- Klageerhebung oder Einreichung der Klage (wenn die Klageschrift zeitnah zugestellt wird).
- Zustellung des Mahnbescheids im gerichtlichen Mahnverfahren: Hier wird die Verjährung in der Regel für mindestens sechs Monate gehemmt.
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.
- Familienverhältnis: Bei Forderungen zwischen Eheleuten ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe besteht. Zwischen Eltern und Kindern ist die Verjährung gehemmt bis das Kind das 21. Lebensjahr erreicht hat.

Unter dem Neubeginn der Verjährung ist ein Neustart einer Verjährungsfrist unabhängig von der bereits vergangenen Zeit zu verstehen. Die bereits verstrichene Zeit wird dabei nicht angerechnet. Der Neubeginn der Verjährung setzt bereits dann ein, wenn die Verjährung schon in Gang ist. In der Praxis primär relevante Auslöser für einen solchen Neubeginn sind:

- Leistung von Teilzahlungen, Zinszahlungen oder anderer Sicherheitsleistungen: Zahlt ein Schuldner einen Teilbetrag, so ist dies in der Regel als Anerkennung des Anspruchs zu verstehen und führt zu einem Neubeginn der Verjährung.
- Beantragung oder Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens

Gelten Besonderheiten bei der Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus Verbraucherdarlehen?

Kürzlich musste sich das OLG Frankfurt in einer aktuellen Entscheidung (OLG Frankfurt, Urteil vom 09.05.2019 zu Aktenzeichen 6 U 170/18) mit der Frage der Verjährungshemmung bei Verbraucherdarlehen auseinandersetzen. Im entschiedenen Fall verlangte der Kläger vom Beklagten die Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens, welches durch Kündigung zur Rückzahlung fällig geworden war. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren war bereits verstrichen. Nun berief sich der Kläger auf die zehnjährige Hemmung bei Verbraucherdarlehen nach § 497 Abs. 3 S. 3 BGB. Darin heißt es: „Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an.“

Der Beklagte vertrat die Auffassung, dass diese Vorschrift nur die aufgelaufenen Tilgungs- und vertraglichen Zinsleistungen, nicht aber den Anspruch auf Zahlung der gesamten Restschuld nach Kündigung des Vertrags und die Verzugszinsen erfasse.

Das OLG Frankfurt entschied, dass § 497 Abs. 3 S. 3 BGB nicht nur die im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungsraten und Zinsen, sondern auch die Ansprüche auf Rückzahlung der Restdarlehenssumme nach Kündigung des Darlehensvertrags erfasst und schloss sich insoweit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur an.

Bewirkt eine einfache Mahnung die Hemmung oder den Neubeginn der Verjährung?

Oft ist davon zu hören, dass eine einfache Mahnung des Gläubigers die Verjährung „stoppt“. Jedoch handelt es sich dabei um einen weit verbreiteten Irrtum! Außergerichtliche Mahnungen (z. B. eigene Zahlungsaufforderungen und auch Mahnungen des Inkassodienstleisters) hemmen die laufende Verjährung der Ansprüche nicht, selbst wenn sie schriftlich und in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen. Auch mehrere schriftliche Mahnungen bewirken keine Verjährungshemmung. Bei einer Ratenzahlungsvereinbarung sollte beachtet werden, dass jede Zahlung des Schuldners nach § 212 Abs. 1 BGB eine Anerkennung des Anspruchs darstellt und die Verjährungsfrist somit neu zu laufen beginnt.

Wie kann die Verjährung von Ansprüchen zum 31.12.2019 noch verhindert werden?

Um unbezahlte Forderungen schnell und effektiv unter Beachtung der vielfältigen gesetzlichen Regelungen durchzusetzen, bietet es sich an, die Hilfe eines professionellen und erfahrenen Rechtsdienstleisters, wie z. B. der im hessischen Langen ansässigen atriga GmbH, in Anspruch zu nehmen. Gerade mit Blick auf das bevorstehende Jahresende sollten Gläubiger rechtzeitig prüfen, ob sich in ihrer Buchhaltung noch offene Forderungen befinden, deren Verjährung droht.

Bei Auftragserteilung bis zum **20.11.2018** leitet die atriga GmbH sofort ein verkürztes vorgerichtliches Inkassoverfahren für von der Verjährung bedrohte Forderungen ein. Außerdem übernimmt die atriga GmbH dann – soweit erforderlich und gewünscht – die rechtzeitige Einleitung der notwendigen gerichtlichen Maßnahmen, damit die Verjährung rechtzeitig gehemmt wird.

Über die Autoren



Steffen Himer
Syndikusanwalt und Prokurist
Head of Legal Services & Debt Collection
atriga GmbH, Langen



Carsten Kohl
Syndikusanwalt und Prokurist
Assistant Head of Legal Services & Debt Collection
atriga GmbH, Langen

Über atriga

atriga besitzt als eines der wenigen Inkasso-Unternehmen eine eigene IT-Entwicklungsabteilung mit der Erfahrung aus tausenden von Mandaten von über 25.000 Mandanten. Kleinere und mittlere Unternehmen, wie auch weltweit tätige Konzerne und Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen (z. B. Assekuranz, Banken, eCommerce, Gesundheitswesen, Immobilien, Logistik, öffentlicher Personenverkehr, Payment, Telekommunikation, Verlage, Versandhandel, Versorger) nutzen diese umfassende Expertise. atriga ist Partner namhafter Payment-, Warenwirtschafts- und Shop-Software-Anbieter, Vertragspartner der SCHUFA Holding AG und der meisten Auskunfteien, Mitglied im Bundesverband Credit Management BvCM e. V., im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen BDIU e. V., im Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit GDD e. V. und im Bundesverband der Dienstleister für Online Anbieter BDOA e. V.

Mit Hilfe der selbst entwickelten modernsten IT-Lösungen realisiert atriga für Mandanten hochtransparente und automatisierte, völlig individuelle und maximal personalisierte Inkasso-Verfahren. Diese neuen Lösungen für personalisiertes Inkasso geben dem Mandanten die Möglichkeit, zusätzliche Erlös- und Kundenzugewinnungspotenziale und – aufgrund maximaler Automatisierung – gleichzeitig innerbetriebliche Effizienzsteigerungen zu nutzen. Für den Mandanten mehr Ertrag – geringerer Aufwand.

Impressum

atriga GmbH, Pittlerstraße 47, 63225 Langen
Telefon +49 (0)6103 3746-0, Telefax +49 (0)6103 3746-100
E-Mail info@atriga.com, Internet (inklusive ausführlichem Impressum) www.atriga.com

Rechtliche Hinweise: Diese Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und können Ihnen nicht den ggf. nötigen Weg zum Rechtsanwalt ersparen. Es werden hier nur allgemeine Hinweise gegeben, die auf Ihren konkreten Einzelfall möglicherweise nicht angewendet werden können. Das besprochene Themengebiet kann im Rahmen solcher Informationen nur angeschnitten, niemals aber vollständig behandelt werden. Alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und der atriga GmbH ist in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht und implizieren daher keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts.